

Gemeinde Wiedemar

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Wiedemar · Hallesche Straße 38 · 04509 Wiedemar OT Zwochau

Amt: Hauptamt
Datum: 21.07.2025
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Frau Enax
Telefon: 034207 – 4045 35
E-Mail*: hauptamt@wiedemar.de
Sitz: Hallesche Straße 38, 04509
Wiedemar OT Zwochau

Beantwortung diverser Bieterfragen

1. Bieterfrage

Als Verfahren für die Ausschreibung haben Sie eine Konzession gewählt. Eine Konzession geht einher mit einem wirtschaftlichen Risiko des Konzessionsnehmers. Dies wäre im Fall der Schule unseres Erachtens korrekt. Der Schüler muss täglich aktiv eine Bestellung zur Essensversorgung tätigen und damit das Risiko besteht, täglich schwankende Essenszahlen zu haben. Damit liegt das wirtschaftliche Risiko beim Konzessionsnehmer.

Im Fall der Kindertagesstätten verweisen Sie unter Punkt 2.6 Bestellsystem auf eine automatische Anmeldung für Frühstück, Vesper und Mittag. Damit ist nur ein zu vernachlässigendes wirtschaftliches Risiko durch mögliche Abbestellungen gegeben.

Zudem handelt es sich um die fast gleiche Anzahl an Tagesportionen im Vergleich von Kitas und Schule.

Wir bitten um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des derzeit gemeinsamen für alle Einrichtungen gewählten Vergabeverfahrens.

Antwort:

Bei den Aufträgen für die Essensversorgung an Kindertagesstätten und Schulen handelt es sich jeweils um öffentliche Dienstleistungskonzessionen. Dies sind Verträge, bei denen die übertragene Dienstleistung in einem öffentlichen Interesse liegt. Die öffentliche Körperschaft entlastet sich also bei Übertragung dieser Pflichten auf den Dritten von einer Aufgabe. Die Gegenleistung für die Erbringung des Auftrags besteht nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht, die zu erbringende Leistung zu nutzen oder entgeltlich zu verwerten. Der Kommissionär trägt ganz oder zum überwiegenden Teil das wirtschaftliche Nutzungsrisiko, so ausdrücklich VK Brandenburg, Beschluss vom 12.08.2003 - VK 48/03, IBRRS 2003, 2712 mit Verweis auf OLG Brandenburg NZBau 2001, 645; OLG Jena vom 09.04.2021 - Verg 2/20.

Gemeinde Wiedemar
Hallesche Straße 38
04509 Wiedemar OT Zwochau

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE27 8605 5592 2280 0067 42
BIC: WELADE8LXXX
USt-IdNr: DE 328516178
Steuernummer: 237/149/02490

E-Mail:
gemeinde@wiedemar.de
Homepage:
www.wiedemar.de

Wesentliches Kennzeichen der Dienstleistungskonzession ist, dass der Auftragnehmer als Vergütung das Recht zur Verwertung seiner eigenen Leistung erhält (vgl. grundlegend zu Dienstleistungen im Sektorenbereich EuGH vom 07.12.2000 - Rs C- 324/98 - "Telaustria", NZBau 2001, 148; ausdrücklich bestätigt für Dienstleistungen im Sinne der DLR durch EuGH vom 30.05.2002 - Rs. C-358/00 - "Verlagsvertrag", NZBau 2003, 50). Das ist hier der Fall. Der Auftragnehmer soll für die Essenversorgung in Schulen und Kitas Entgelte erheben, die er von den Personensorgeberechtigten (Schülern) erhält. Vertragspartner des Auftragnehmers sollen die Essenteilnehmer sein, weil mit ihnen bzw. deren Personensorgeberechtigten privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. Die Gemeinde Wiedemar will vom Auftragnehmer kein Essen abnehmen, sie selbst zahlt deshalb auch keine Vergütung. Demzufolge soll der Auftragnehmer sein Entgelt zum größten Teil aus dem Verkauf der Essenportionen erzielen. Nach den vorgesehenen Auftragsbedingungen übernimmt die Gemeinde Wiedemar auch keine Garantie für die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Essen pro Tag. Der Auftragnehmer trägt somit das Unternehmerrisiko für den Absatz seiner Leistungen allein (so ausdrücklich VK Brandenburg, Beschluss vom 12.08.2003 - VK 48/03, IBRRS 2003, 2712). Nur für den Fall, dass sich der Auftragnehmer keinem Risiko ausgesetzt sieht, seine Kosten nicht decken zu können, weil diese vom Auftraggeber vollständig ausgeglichen werden, was vorliegend nicht der Fall ist, liegt auch keine ausschreibungsfreie Dienstleistungskonzession vor, vgl. OLG Jena vom 09.04.2021 - Verg 2/20. Die automatische Anmeldung für Frühstück, Vesper und Mittag in den Kitas stellt kein zu vernachlässigendes wirtschaftliches Risiko durch mögliche Abbestellungen dar. Gerade in Kitas ist das Ansteckungsrisiko hoch, sodass bei einer leicht zu übertragenden Krankheit gerade dort das wirtschaftliche Risiko besteht, dass eine Vielzahl von Abbestellungen erfolgt. Ein Ausgleich durch die Gemeinde Wiedemar erfolgt in diesem Fall nicht.

2. Bieterfrage

Eine Beschränkung auf das Verpflegungssystem Cook & Chill stellt einen Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung dar. Des Weiteren wird mit der beschränkenden Festlegung der Wettbewerb nicht gewährt. Wir gehen davon aus, dass keine sachliche Rechtfertigung vorliegt, da derzeit in Einrichtungen andere Verpflegungssysteme problemlos zum Einsatz kommen. Wir bitten um Prüfung und Aufhebung der Einschränkung im Vergabeverfahren.

Antwort:

Die Einschränkung wird aufgehoben. Die Leistungsbeschreibung sowie notwendige Anlagen werden entsprechend angepasst und als Nachlieferung hochgeladen.

3. Bieterfrage

Mit der Zulassung eines Nachunternehmers ist die Abgrenzung der Speisenlieferung von der Dienstleistung möglich. (Vertragsverhältnis Hauptauftragsnehmer und Nachunternehmer) Damit wäre eine Speisenlieferung zu 7% Umsatzsteuer und nur die Servicepauschale zu 19% Umsatzsteuer möglich. Dies würde eine Kostenersparnis der Eltern und im Bildung und Teilhabepaket eine Einsparung öffentlicher Gelder nach sich ziehen. Wir bitten um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Preisblattes.

Antwort:

Die Gemeinde Wiedemar beabsichtigt - wie ausgeschrieben - einen Vertrag für die Lieferung der Speisen sowie die Serviceleistungen vor Ort abzuschließen.

4. Bieterfrage

Die Anlage 11 dient der Bewertung des Gesamtmenüpreises Mittagessen, welcher im hohen Maße wertungsrelevant ist. Ausgeschrieben wurden für die Kindertagesstätten auch weitere Leistungen wie Frühstück, Vesper und Getränke. Auf welcher Grundlage soll die Berechnung der weiteren Leistung an die Eltern erfolgen?

Antwort:

Nach Punkt III. 1.4. der Leistungsbeschreibung sind in den Kitas Getränke, wie Trinkwasser, ungesüßte Früchte- und Kräutertees jederzeit, insbesondere zu den Mahlzeiten anzubieten. Pro Kita-Kind, das an der Versorgung teilnimmt, sind mindestens 0,5 l zu kalkulieren. Milch ist Bestandteil der Getränkeversorgung und soll angeboten werden. Die Kosten der Getränkeversorgung sind in den Menüpreis einzukalkulieren.

Im Hort erfolgt die Getränkeversorgung nur zum Mittagessen in Form von Trinkwasser und Saftchorlen in Karaffen. Auch dort sind die Getränke in den Menüpreis einzukalkulieren.

Die Berechnung der Leistungen aus dem Warenkorb für Frühstück und Vesper erfolgt gegenüber den Essenteilnehmern im Rahmen des mit ihnen bzw. deren Eltern privatrechtlich geschlossenen Verträgen.

5. Bieterfrage

Im Vergabeverfahren wird als Bewertungskriterium Musterspeiseplan gewählt. Laut BayObLG, Beschluss v. 11.12.2024 – Verg 7/24 fehlt der Auftragsbezug, wenn diese im Vertragsverhältnis nicht zwingend nachhaltig zum Einsatz kommen. Somit ist die Abfrage von Musterspeiseplänen ohne Bedeutung und kann nicht zur Vergabeentscheidung genutzt werden.

Des Weiteren ist uns unklar, wie bei der Abgabe eines Speiseplanes eine verständliche altersgerechte Darstellung der Menüs im Altersbereich Kita/ Schule von ca. 1 Jahr – 10 Jahre fundiert bewertet werden kann.

Wir bitten um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung.

Antwort:

Das Bewertungskriterium Musterspeiseplan entfällt. Die Leistungsbeschreibung wird entsprechend angepasst und als Nachlieferung hochgeladen.

6. Bieterfrage

Als Bewertungskriterium soll ein Probeessen durchgeführt werden.

- Wird das Probeessen mit allen Anbietern zeitgleich durchgeführt?
- Ist zur realistischen Vergleichbarkeit eine Menüvorgabe für alle Anbieter geplant?
- Welche technischen Voraussetzungen gibt es am Durchführungsort?

Antwort:

Das Bewertungskriterium Probeessen entfällt. Die Leistungsbeschreibung wird entsprechend angepasst und als Nachlieferung hochgeladen.

7. Bieterfrage

Mit Angebotseinreichung soll ein Mustervertrag zwischen Konzessionsnehmer und Personensorgeberechtigten beigelegt werden. Im Zuge der Digitalisierung ist eine papierlose Anmeldung online gelebte Praxis. Sehr gern stellen wir Testdaten für unser Bestellsystem sowie die Vertragsbedingungen und Datenschutzbelehrung, welche die Personensorgeberechtigten online bestätigen müssen, zur Verfügung.

Ist diese Vorgehensweise ausreichend für die Zulassung des Angebotes?

Antwort:

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Enax

Sachbearbeiterin

Hauptamt/Bildung & Soziales